

BGer 7B_158/2026 vom 24. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_158_2026

FR: TF 7B_158/2026 du 24 mars 2026

IT: TF 7B_158/2026 del 24 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

A. _____ führt mit einer undatierten Eingabe, welche beim Bundesgericht am 9. Februar 2026 eingegangen ist, Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 12. Januar 2026 betreffend psychiatrische Begutachtung.

E. 2

Nachdem dem Beschwerdeführer eine erste Verfügung vom 11. Februar 2026 nicht zugestellt werden konnte, wurde er vom Bundesgericht mit neuer Verfügung vom 17. Februar 2026 aufgefordert, bis zum 4. März 2026 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Da er dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, wurde ihm mit Verfügung vom 6. März 2026 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 17. März 2026 angesetzt. Unter Hinweis auf Art. 62 Abs. 3 BGG wurde der Beschwerdeführer zudem darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde.

Bis zum Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist hat der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht geleistet. Androhungsgemäss ist daher gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.